

Anhang zu Nr. 13 der Mittheilungen der ersten Kammer.

Bericht der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer über den Antrag des Abg. Heubner wegen authentischer Interpretation des Wortes: „selbstständig“.

Berichterstatter: Heubner.

Mittels Kammerbeschlusses vom 1. Februar d. J. wurde der von dem unterzeichneten Berichterstatter an gleichem Tage eingebrachte Antrag, dahin gehend:

„die erste Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der zweiten die Staatsregierung zu ersuchen: im Vereine mit den Kammern auf das schnellste eine authentische Interpretation des Wortes: „selbstständig“ in §. 4 des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 und §. 65 des provisorischen Gesetzes wegen einiger Abänderungen der Verfassungs-urkunde von demselben Tage zu ertheilen,“

nach vorheriger Berathung in den Abtheilungen einer besondern Deputation, bestehend aus den Abgeordneten Esche, Heinze, Heubner, Dehmichen (aus Merchau) und Tzschucke zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen. Es entledigt sich dieselbe in Nachstehendem ihres Auftrags.

Bei Ausführung des provisorischen Gesetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 15. November 1848, und der darauf bezüglichen Ausführungsverordnung vom 17. November 1848 erhoben sich in Bezug auf das Wort: „selbstständig“ Zweifel mannichfacher Art, und vielseitige Anfragen wurden deshalb an das Ministerium des Innern gerichtet.

Im Hinblick auf dieselben erließ das Ministerium des Innern unterm 8. December 1848 folgende Verordnung:

„Da die Verschiedenheit der Ansichten zu bemerken gewesen, welche bei den im Gange befindlichen Landtagswahlen über den Begriff der Selbstständigkeit, namentlich in Ansehung der Handwerksgehilfen und anderer Gewerbsgehülfen obwalten, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die oberste Staatsbehörde auf Grund der Kammerverhandlungen über das Wahlgesetz die Ansicht festzuhalten habe, daß zur Selbstständigkeit eigne Wohnung und Wirthschaft (eigner Heerd) erforderlich sei, und daß die Wahlbehörden für die aus der Befolgung eines andern Grundsatzes nach §. 43 des Wahlgesetzes etwa hervorgehende Ungültigkeit der Wahl verantwortlich bleiben werden.“

Dresden, am 8. December 1848.

Ministerium des Innern.

Oberländer.

Bei Veröffentlichung vorstehender Verordnung hat das Ministerium des Innern eine andere Ansicht vorwalten lassen, als diejenige, welche 9 Monate früher in Bezug auf das Wort: „selbstständig“ durch die Verordnung vom 17. April 1848 (S. Gesetz- und Verordnungsblatt 1848. S. 33) ausgedrückt ist. Die angezogene Stelle lautet wie folgt:

„Für selbstständig haben alle diejenigen zu gelten, welche nicht aus öffentlichen Cassen Armenunterstützung erhalten, oder ohne eignen Hausstand, in einem Privatdienstverhältnisse in Lohn und Kost stehen, und zwar so, daß in zweifelhaften Fällen mehr für das Vorhandensein der Selbstständigkeit zu entscheiden ist.“

Die Deputation hat die in der Verordnung vom 8. December gegebene Erklärung, welche das Vorhandensein der Selbstständigkeit von dem Erforderniß der eignen Wohnung und Wirthschaftsführung (des eignen Heerdes) abhängig macht, nicht für begründet und durch den übrigen Inhalt des Gesetzes nicht für gerechtfertigt erachten können. Denn weder das Gesetz selbst, noch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die weitere Entwicklung des Begriffs im zweiten Abschnitt des §. 4 des provisorischen Wahlgesetzes hinführt, noch die grammatische Auslegung des Wortes „selbstständig“, noch endlich der Sinn, den man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche damit verbindet, berechtigten dazu, das obgedachte Erforderniß in diesen Begriff hineinzutragen. Die Deputation mußte um so mehr der Ueberzeugung Raum geben, daß man bei dieser Erklärung nicht Beruhigung fassen könne, je gewisser es ist, daß es sich hierbei von einer beschränkenden Auslegung handelt, welche der durch das Gesetz selbst aufgestellten Regel einer ganz allgemeinen und umfassenden Stimmberechtigung gegenüber durchaus unzulässig ist.

Für die Wahrheit der hier behaupteten Thatsache ließen sich unzählige Beispiele anführen. Indem die durch die Verordnung gegebene Auslegung das Bestimmende und Maßgebende in dem Begriffe: „selbstständig“ in einer festern Stellung im Staate, in einer nicht jedem Wechsel des Zufalls preisgegebenen Lebenslage, in einer gewissen Fixirung der Lebensverhältnisse des Betheiligten durch den eignen Heerd zu suchen scheint, läßt sie ganz außer Berücksichtigung, daß eben der eigne Heerd das größere oder geringere Maß der Selbstständigkeit in diesem Sinne gar nicht bedingt.

Oder sollte der verheirathete Fabrikarbeiter, der mit seiner und der Seinigen Existenz von der Laune des Arbeit-